

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>1. Fahrbahn</b>				
1.1	S 112 0+400 bis 0+536 außer Bauwerk	Grundhafter Ausbau	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Landkreis Görlitz b) Landkreis Görlitz	Grundhafter Ausbau entlang der S 112 außerhalb des Bauwerkes <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baulänge: 136 m</li> <li>- Fahrbahnbreite: 6,5 m plus Aufweitung im Einmündungsbereich</li> <li>- Fahrbahnaufbau nach BK 3,2</li> <li>- Dicke des Oberbaus: 80 cm</li> <li>- Bodenverbesserung mit einer Stärke von 30 cm</li> </ul> <p>Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.</p>
<b>2. Gehwege und Anlage Bankett</b>				
2.1	S 112 0+400 bis 0+436 außer Zufahrten	Wiederherstellen einseitiges Bankett rechts	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Landkreis Görlitz b) Landkreis Görlitz	Wiederherstellen des rechten straßenbegleitenden Bankettes außerhalb der Zufahrten mit einer Breite von 1,50 m auf einer Länge von 36 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.2	S 112 0+400 bis 0+415	Neubau einseitige Bankettfläche links	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau einer linken straßenbegleitenden Bankettfläche mit einer Breite zwischen 0,50 und 3,00 m auf einer Länge von 10 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.3	S 112 0+415 bis 0+440	Neubau Haltestellenbereich Links (innerorts)	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Gemeinde Vierkirchen	Neubau einer Haltestelle im Seitenbereich links mit einer Breite von 2,50 m und Sonderborden mit einer Höhe von 21 cm und Zu- und Abgangsbereichen (Hochbord mit Bordhöhe 3 cm). Barrierefreier Ausbau des Haltestellenbereiches.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Vierkirchen.
2.4	S 112 0+415 bis 0+495 außer Zufahrten	Neubau einseitiges Bankett links	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines linken straßenbegleitenden Bankettes an der Hinterkante Gehweg/Haltestelle außerhalb der Zufahrten mit einer Breite von 50 cm auf einer Länge von 80 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.5	S 112 0+436 bis 0+461	Neubau Haltestellenbereich rechts (außerorts)	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau einer Haltestelle im Seitenbereich rechts mit einer Breite von 2,50 m und Sonderborden mit einer Höhe von 21 cm und Zu- und Abgangsbereichen (Hochbord mit Bordhöhe 3 cm). Barrierefreier Ausbau des Haltestellenbereiches.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.6	S 112 0+436 bis 0+461	Neubau einseitiges Bankett rechts	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines rechten straßenbegleitenden Bankettes an der Hinterkante Haltestelle mit einer Breite von 50 cm auf einer Länge von 25 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.7	S 112 0+440 bis 0+490	Neubau straßenbegleitender Gehweg links (außerorts)	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines straßenbegleitenden Gehweges mit einer Breite von 1,50 m auf einer Länge von 50 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.8	S 112 0+461 bis 0+495	Neubau einseitiges Bankett rechts	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines rechten straßenbegleitenden Bankettes mit einer Breite von 1,50 m auf einer Länge von 34 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.9	S 112 0+490 bis 0+530	Neubau gemeinsamer Geh- und Radweg links (außerorts)	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines teilweise straßenbegleitenden gemeinsamen Geh- und Radweges mit einer Breite von 3,00 m auf einer Länge von 68 m. Verlauf über Brückenbauwerk. Am Bauende Anschluss an bestehenden Rad- bzw. Gehweg.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.10	S 112 0+490 bis 0+534	Neubau straßenbegleitender Gehweg rechts (außerorts)	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines straßenbegleitenden Gehweges mit einer Breite von 1,50 m auf einer Länge von 50 m. Verlauf über Brückenbauwerk.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.11	S 112 0+518 bis 0+524	Neubau Pflasterfläche links	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau einer Pflasterfläche links zwischen Straße und gemeinsamen Geh- und Radweg.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.12	S 112 0+520 bis 0+527	Neubau einseitiges Bankett links	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines linken straßenbegleitenden Bankettes an der Hinterkante gemeinsamer Geh- und Radweg mit einer Breite von 0,50 bis 1,00 m auf einer Länge von 13 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.13	S 112 0+522 bis 0+528	Neubau Pflasterfläche rechts	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau einer Pflasterfläche rechts zwischen Straße und Gehweg.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.14	S 112 0+524 bis 0+536	Neubau einseitiges Bankett links	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines linken straßenbegleitenden Banketts mit einer Breite zwischen von 1,50 m auf einer Länge von 38 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.15	S 112 0+525 bis 0+533	Neubau einseitiges Bankett rechts	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines rechten straßenbegleitenden Banketts an der Hinterkante Gehweg mit einer Breite von 50 cm auf einer Länge von 12 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
2.16	S 112 0+527 bis 0+536	Neubau einseitiges Bankett rechts	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines rechten straßenbegleitenden Banketts mit einer Breite von 1,50 m auf einer Länge von 30 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.17	S 112 0+527 bis 0+536	Neubau beidseitiges Bankett gem. Geh- und Radweg	(E) a) b) Freistaat Sachsen (U) a) b) Landkreis Görlitz	Neubau eines beidseitigen Banketts entlang des neu geplanten Geh- und Radweges mit einer Breite von jeweils 50 cm auf einer Länge von 23 m.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**3. Zufahrten / Einfriedungen**

3.1	S 112 0+407 rechts	Anpassung der vorhandenen Zufahrten	a) jeweiliger Eigentümer Flurstück 349/1 b) jeweiliger Eigentümer Flurstück 349/1	Die vorhandene Zufahrt am Flurstück 349/1 von der S 112 wird lage- und höhenmäßig an die neue Fahrbahn angepasst.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 349/1
3.2	S 112 0+428 rechts	Anpassung der vorhandenen Zufahrten	a) jeweiliger Eigentümer Flurstück 170/3 b) jeweiliger Eigentümer Flurstück 170/3	Die vorhandene Zufahrt am Flurstück 170/3 von der S 112 wird lage- und höhenmäßig an die neue Fahrbahn angepasst.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 170/3

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.3	S 112 0+465 links	Anpassung der vorhandenen Zufahrten	a) jeweiliger Eigentümer Flurstück 169/3 b) jeweiliger Eigentümer Flurstück 169/3	Die vorhandene Zufahrt am Flurstück 169/3 von der S 112 wird lage- und höhenmäßig an die neue Fahrbahn angepasst.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer des Flurstücks 169/3
<b>4. Entwässerungseinrichtungen</b>				
4.1	S 112 0+400 bis 0+405 links	Neubau Pflastermulde	(E) a) - b) Freistaat Sachsen (U) a) - b) Landkreis Görlitz	Bau einer 0,5 m breiten und 0,03 m tiefen Pflastermulde zur Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn. Anschluss an neu geplante Rasenmulde.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
4.2	S 112 0+405 bis 0+460 links	Neubau Rasenmulde	(E) a) - b) Freistaat Sachsen (U) a) - b) Landkreis Görlitz	Bau einer 1,0 m breiten und 0,2 m tiefen Rasenmulde zur Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und des Gehweges (inkl. Haltestellenbereich). Einleitung in Muldeneinlaufschacht bei Bau-km 0+445 (Tiefpunkt) und Weiterleitung mit Auslauf in Löbauer Wasser (Einleitstelle 1).  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3	S 112 0+401 bis 0+415 rechts	Neubau Pflastermulde	(E) a) - b) Freistaat Sachsen (U) a) - b) Landkreis Görlitz	Bau einer 0,5 m breiten und 0,03 m tiefen Pflastermulde im Bereich der Zufahrt zum Flurstück 349/1. Diese dient der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers der S 112. Anschluss an geplante Rasenmulde.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
4.4	S 112 0+415 bis 0+425 rechts	Neubau Rasenmulde	(E) a) - b) Freistaat Sachsen (U) a) - b) Landkreis Görlitz	Bau einer 1,0 m breiten und 0,2 m tiefen Rasenmulde zur Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn. Einleitung in Muldeneinlaufschacht bei Bau-km 0+425 (Tiefpunkt) und Weiterleitung in Muldeneinlaufschacht bei Bau-km 0+445  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.5	S 112 0+432 bis 0+500 rechts	Neubau Rasenmulde/Straßengraben	(E) a) - b) Freistaat Sachsen (U) a) - b) Landkreis Görlitz	Von Bau-km 0+432 bis 0+468 Bau einer 1,0 m breiten und 0,2 m tiefen Rasenmulde welche ab Bau-km 0+468 in einen Straßengraben übergeht. Dient der Ableitung des Oberflächenwassers der Fahrbahn und des Haltestellenbereiches. Einleitung des Grabens in das Löbauer Wasser (Einleitstelle 2).  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
4.6	S 112 0+400 bis 0+470	Sickerstrang	(E) a) - b) Freistaat Sachsen (U) a) - b) Landkreis Görlitz	Beidseitiger Einbau eines Sickerstranges jeweils am Fahrbahnrand. Anschluss im Tiefpunkt an Ablauf A 1 und A 2.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
4.7	S 112 0+445 bis 0+469	Straßenentwässerung	(E) a) - b) Freistaat Sachsen (U) a) - b) Landkreis Görlitz	Zur Ableitung des auf der Fahrbahn anfallenden Oberflächenwassers erfolgt beidseitig am Straßenrand der Einbau von 3 Straßenabläufen mit Anschluss an die Entwässerungsleitung in Richtung Löbauer Wasser (Einleitstelle 1)  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8	S 112 0+529 rechts	Straßenentwässerung	(E) a) - b) Freistaat Sachsen (U) a) - b) Landkreis Görlitz	Zur Ableitung des auf der Fahrbahn anfallenden Oberflächenwassers erfolgt rechts am Fahrbahnrand der Einbau eines Straßenablaufes A 4. Weiterführung der Anschlussleitung bis direkt in das Löbauer Wasser (Einleitstelle 3)  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.
<b>5. Bauwerke</b>				
5.1	S112 0+510	Überbauerneuerung Brücke BW 2	(E) a) Freistaat Sachsen b) Freistaat Sachsen (U) a) Landkreis Görlitz b) Landkreis Görlitz	Überbauerneuerung der Brücke BW 2 entsprechend Lageplan und Bauwerksskizze.  Die Herstellungskosten trägt der Freistaat Sachsen. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Görlitz.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>6. Leitungen</b>				
6.1	S 112 0+400 bis 0+536	Sicherung und Verlegung Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Mit dem Straßen- und Brückenbau werden an dieser Stelle Maßnahmen zur Sicherung von Kabeln der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Das Fernmeldekabel auf der Brücke (BW 2) wird im Zuge der Maßnahme bauzeitlich verlegt und nach der Überbauerneuerung zurückverlegt.</p> <p>Befinden sich Fernmeldekabel höhenmäßig im Bereich des neu zu bauenden Straßenoberbaus (Straßenkörper + 30 cm Bodenverbesserung) so sind auch diese zu verlegen.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 TKG die Deutsche Telekom AG zu 100 %.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.2	S 112 0+520 bis 0+536	Sicherung und Verlegung Fernmeldefreileitung	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>Mit dem Straßen- und Brückenbau werden an dieser Stelle Maßnahmen zur Sicherung von Freileitungen der Deutschen Telekom AG erforderlich.</p> <p>Im Bereich nach dem Bauwerk sind die Freileitungen im Zuge der Maßnahme bauzeitlich zu verlegt und nach der Überbauerneuerung zurückzuverlegen.</p> <p>Befinden sich Fernmeldekabel höhenmäßig im Bereich des neu zu bauenden Straßenoberbaus (Straßenkörper + 30 cm Bodenverbesserung) so sind auch diese zu verlegen.</p> <p>Die Kosten trägt nach § 72 Abs. 3 TKG die Deutsche Telekom AG zu 100 %.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Deutschen Telekom AG.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3	S 112 0+400 bis 0+536	Sicherung und Verlegung bestehender Elt-Kabel	a) und b) ENSO NETZ GmbH	<p>Mit dem Straßen- und Gehwegbau werden an dieser Stelle Maßnahmen zur Sicherung von Elt-Kabeln der ENSO NETZ GmbH erforderlich.</p> <p>Die im Bereich des Bauwerks befindlichen Elt-Leitungen sind im Zuge der Maßnahme bauzeitlich zu verlegen und nach der Überbauerneuerung zurückzuverlegen. In der Brückenkappe werden dafür zwei Schutzrohre DN70 vorgesehen.</p> <p>Befinden sich Elt-Kabel höhenmäßig im Bereich des neu zu bauenden Straßenoberbaus (Straßenkörper + 30 cm Bodenverbesserung) so sind auch diese zu verlegen.</p> <p>Die Kosten teilen sich entsprechend gültigem RaV. Die Unterhaltung obliegt der ENSO NETZ GmbH.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.4	S 112 0+430	Sicherung und Verlegung bestehender Trinkwasserleitung	a) und b) Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH	<p>Mit dem Straßen- und Gehwegbau werden an dieser Stelle Maßnahmen zur Sicherung der querenden Trinkwasserleitung der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH erforderlich.</p> <p>Befinden sich Trinkwasserleitungen höhenmäßig im Bereich des neu zu bauenden Straßenoberbaus (Straßenkörper + 30 cm Bodenverbesserung) so sind auch diese zu verlegen.</p> <p>Die Kosten teilen sich entsprechend gültigem RaV. Die Unterhaltung obliegt der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH.</p>
6.5	S 112 0+495 bis 0+520	Sicherung und Verlegung bestehender TV-Kabel	a) und b) Elektromeister Rainer Fiebig	<p>Mit dem Straßen- und Gehwegbau werden an dieser Stelle Maßnahmen zur Sicherung der TV-Kabel von Elektromeister Rainer Fiebig erforderlich.</p> <p>Die TV-Kabel auf der Brücke (BW 2) werden im Zuge der Maßnahme bauzeitlich verlegt und nach der Überbauerneuerung zurückverlegt.</p> <p>Befinden sich TV-Kabel höhenmäßig im Bereich des neu zu bauenden Straßenoberbaus (Straßenkörper + 30 cm Bodenverbesserung) so sind auch diese zu verlegen.</p> <p>Die Kosten teilen sich entsprechend gültigem RaV. Die Unterhaltung obliegt Elektromeister Rainer Fiebig.</p>

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
<b>7. LBP-Maßnahmen</b>				
7.1	gesamte Baustrecke	1 G - Ansaat von Landschaftsrassen auf den Straßennebenflächen	(E) a) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis) b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)  (U) a) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis) b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Begrünung anlagebedingter Böschungen und Entwässerungsmulden mit Landschaftsrassenansaat aus kräuterreicher Rasenmischung (Regiosaatgut)  Kostenträger: Freistaat Sachsen  Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt dem Landkreis Bautzen im Auftrag der Straßenbauverwaltung.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.2	Feldgehölz und gewässerbegleitende Gehölze entlang des Löbauer Wassers (Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstücke 167/3 und 168/2)	4.1 A <sub>CEF 1</sub> - Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Sommerquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund)	(E) a) und b) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis)  (U) a) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis) b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse  Kostenträger: Freistaat Sachsen  Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung.  Die Zuwegung zur Maßnahmenfläche erfolgt gemäß dem Grunderwerbsplan.
7.3	Feldgehölz und gewässerbegleitende Gehölze entlang des Löbauer Wassers (Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstücke 167/3 und 168/2)	4.2 A <sub>CEF 2</sub> - Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse bei Verlust von nachgewiesenen oder potenziellen Winterquartieren in Bäumen (optional bei positivem Quartierfund)	(E) a) und b) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis)  (U) a) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis) b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Fledermäuse  Kostenträger: Freistaat Sachsen  Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung.  Die Zuwegung zur Maßnahmenfläche erfolgt gemäß dem Grunderwerbsplan.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.4	Feldgehölz und gewässerbegleitende Gehölze entlang des Löbauer Wassers (Gemarkung Buchholz, Flur 3, Flurstücke 167/3 und 168/2)	4.3 A <sub>CEF3</sub> - Bereitstellung von Nistgelegenheiten für Höhlenbrüter	(E) a) und b) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis)  (U) a) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis) b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Bereitstellung von Ausweichquartieren für Vögel  Kostenträger: Freistaat Sachsen  Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung.  Die Zuwegung zur Maßnahmenfläche erfolgt gemäß dem Grunderwerbsplan.
7.5	beidseits der S 112: von Bau-km 0+465 bis 0+500 (westlich der S 112) bzw. 0+435 bis 0+500 (östlich der S 112)	1 E - Anlage von Strauchpflanzungen parallel zur S 112	(E) a) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis) b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)  (U) a) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis) b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Kompensation für den anlagebedingten Verlust von Baumgruppen und Einzelbäumen. Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen. Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente.  Kostenträger: Freistaat Sachsen  Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung.

**Regelungsverzeichnis**  
für das Straßenbauvorhaben  
**S 112 Überbauerneuerung Brücke BW 2 in Wasserkretscham**

Unterlage: 11

Datum: 08.12.2021

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.6	westlich der S 112 zwischen Bau-km 0+405 - 0+460	2 E - Anlage von Einzelbäumen entlang der S 112	(E) a) und b) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis)  (U) a) Grundstückseigentümer (lt. GE - Verzeichnis) b) Freistaat Sachsen (Straßenbauverwaltung)	Verbesserung der natürlichen Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen. Kompensation für bau- und anlagebedingten Verlust von Baumreihen und Einzelbäumen Ausgleich für den Verlust landschaftsgliedernder und belebender Elemente.  Kostenträger: Freistaat Sachsen  Die Unterhaltung der Maßnahme obliegt der Straßenbauverwaltung.

Abkürzungen:

StraKR  
SächsStrG

Straßenkreuzungsrichtlinie  
Sächsisches Straßengesetz

TKG  
RaV

Telekommunikationsgesetz  
Rahmenvertrag LASuV